

Bescheid

I. Spruch

1. Der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p beim LG Salzburg), Ludwig-Bieringer-Platz 1, 5071 Wals, vertreten durch RA Dr. Gerald Kopp, Moosstraße 58c, 5020 Salzburg, wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 iVm § 12 Abs 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003 die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.6.2002, GZ. 611.091/002-BKS/2002, zugeteilten Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ zugeordnet.

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G lautet der Name des Versorgungsgebietes nunmehr „Stadt Salzburg (106,2 MHz) und Salzachtal“. Es umfasst aufgrund der im Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.6.2002, GZ. 611.091/002-BKS/2002, angeführten Übertragungskapazität gemeinsam mit der im technischen Anlageblatt (Beilage 1 dieses Bescheides) angeführten Übertragungskapazität die Stadtgemeinde Salzburg sowie die Gemeinden des Salzachtales im Tennengau und im Pongau.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Der **WELLE SALZBURG GmbH** wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.6.2002, GZ. 611.091/002-BKS/2002, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 78 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 78 Abs. 6 TKG wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme des Senders verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft mbH**, (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Lortzingstraße 15, 91074 Herzogenaurach, Deutschland, auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Zuordnung der in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G vom 6.12.2002; KOA 1.415/02-10, das technische Konzept der WELLE SALZBURG GmbH vom 5.6.2002 als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 7.6.2002 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der Welle Salzburg GmbH vom 5.6.2003 auf Zuordnung der freien Frequenz 107,5 MHz am Standort St. Johann im Pongau „Sternlehen“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ ein.

Nach Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des Antrages wurde dieser nach § 12 Abs 4 PrR-G am 2.8.2002 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs 5 PrR-G öffentlich bekanntgemacht.

Am 28.8.2002 langte ein Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H (in der Folge: Radio Starlet) gemäß § 12 Abs 5 iVm Abs 6 Z 3 PrR-G ein, in dem behauptet wurde, die Übertragungskapazität könnte zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden.

Der Einspruch wurde der WELLE SALZBURG GmbH unter Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme am 3.9.2002 zugestellt.

Am 11.9.2002 langte eine Stellungnahme der Welle Salzburg GmbH vom 10.9.2002 ein, in der diese die Begründetheit des Einspruchs im Sinne des § 12 Abs 6 PrR-G bestritt.

Ein Schreiben von Radio Starlet vom 15.10.2002, in dem mitgeteilt wurde, dass keinerlei Einwände bestünden, wenn die Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität erst nach dem Jahreswechsel stattfinden würde, wurde der Welle Salzburg GmbH am 17.10.2002 zur Stellungnahme zugestellt. In Ihrer Stellungnahme vom 4.11.2002 führt die Welle Salzburg GmbH aus, dass es außer Frage stünde, dass der Einspruch von Radio Starlet nicht mit dem Ziel der Realisierung eines selbstständigen Hörfunkprogramms erhoben wurde. Vielmehr hätten Gespräche zwischen den Geschäftsführern der Welle Salzburg GmbH und Radio Starlet ergeben, dass Radio Starlet den Einspruch zurückziehen würde, wenn sich die Welle Salzburg GmbH oder ihr Geschäftsführer an der Starlet Media AG zu mindestens 10% beteiligen würden. Die Beeinspruchung sei daher offensichtlich nicht erfolgt, um (in weiterer Folge) eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk zu erlangen, sondern vielmehr, um sich einen wirtschaftlichen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die Zurücknahme des Einspruchs an finanzielle Forderungen gekoppelt werde. Das Schreiben von Radio Starlet vom 15.10.2002 an die KommAustria sei offensichtlich mit dem Ziel, Zeit zu gewinnen, verfasst worden.

Mit Schriftsatz vom 11.11.2002 (eingelangt am 13.11.2002) brachte Radio Starlet (hier vertreten durch RA Mag. Harald Schuh und Mag. Christian Atzwanger, Lüfteneggerstraße 12, 4020 Linz) dazu vor, dass die Behauptung, der Einspruch sei lediglich erfolgt, um finanzielle Forderungen an die Welle Salzburg GmbH zu stellen, jeglicher Grundlage entbehre. Vielmehr seien die Gespräche über die Zurückziehung des Einspruches von der Welle Salzburg GmbH ausgegangen, wobei dabei völlig absurde und unrealistische Angebote und Versprechungen gemacht worden seien. Dies sei jedoch seitens der Radio Starlet abgelehnt worden, eine Zusage der Zurückziehung des Einspruchs sei nie erfolgt. In weiterer Folge hätte sich der Vater des Geschäftsführers der Welle Salzburg GmbH, Herr Stefan Prähauser, an einer Beteiligung an der Starlet Media AG interessiert gezeigt, weshalb ein entsprechendes Angebot an ihn ergangen sei. Das Schreiben an die KommAustria vom 15.10.2002 sei auf dessen ausdrücklichen Wunsch verfasst worden.

Weiters brachte Radio Starlet (entsprechend der Aufforderung der KommAustria vom 5.11.2002) zur Möglichkeit des Heranziehens der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gem § 12 Abs 6 Z 3 PrR-G vor, dass geplant sei, das Hörfunkprogramm „Radio Country Star“ zu verbreiten. Die Bevölkerungszahl im Versorgungsgebiet sei ausreichend, zudem sei dort intensiver Fremdenverkehr vorhanden, dies wird durch Nächtigungszahlen untermauert. Das Programm würde sich ohnehin zu einem nicht unwesentlichen Teil auch an die mobile Bevölkerung (Straßenverkehrsteilnehmer) richten, hingewiesen wird auf die Bundesstraße 311, die im Versorgungsgebiet liegt. Weitere Aufwertung erhalte das Versorgungsgebiet durch die Bewerbung der Region um die Austragung der Olympischen Winterspiele 2010. Im übrigen könnten Synergien mit der bestehenden Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ genutzt werden. Die KommAustria hätte außerdem in früheren Verfahren auch Versorgungsgebiete mit erheblich geringerer technischer Reichweite ausgeschrieben.

Am 6.12.2002 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unter der GZ KOA 1.4156/02-10 die Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Salzburgausgabe der „Neue Kronenzeitung“, in den „Salzburger Nachrichten“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (<http://www.rtr.at/>). Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 7.2.2003, 13 Uhr einzulangen hatten.

Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, das mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	S JOHANN PONG 2																																																																																																																																		
2	Standort	Sternlehen																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	107,50																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E12 18		47N19 12	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1010																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-50,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> <td>21,7</td> <td>20,0</td> <td>17,5</td> <td>15,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>10,0</td> <td>9,0</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>11,0</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,0</td> <td>9,0</td> <td>13,0</td> <td>14,0</td> <td>16,0</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,8</td> <td>22,2</td> <td>22,7</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> <td>22,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,6</td> <td>22,7</td> <td>22,7</td> <td>22,3</td> <td>22,4</td> <td>22,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	23,0	22,7	21,7	20,0	17,5	15,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	14,0	10,0	9,0	10,0	10,0	11,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	13,0	13,0	13,0	11,0	10,0	10,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	10,0	9,0	13,0	14,0	16,0	18,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	20,8	22,2	22,7	23,0	22,7	22,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	22,6	22,7	22,7	22,3	22,4	22,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	23,0	22,7	21,7	20,0	17,5	15,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	14,0	10,0	9,0	10,0	10,0	11,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	13,0	13,0	13,0	11,0	10,0	10,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	10,0	9,0	13,0	14,0	16,0	18,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	20,8	22,2	22,7	23,0	22,7	22,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	22,6	22,7	22,7	22,3	22,4	22,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D																																																																																																																																			
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Am 24.1.2003 langte der Antrag der Welle Salzburg GmbH (vertreten durch RA Dr. Kopp) ein, ihr die ausgeschriebene Übertragungskapazität gemäß den ursprünglich vorlegten Unterlagen zuzuordnen (KOA 1.415/03-2).

Am 6.2.2003 langte der Antrag der Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H. auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk (unter anderem) im Versorgungsgebiet „St. Johann/Pongau 107,5 MHz“ ein (KOA 1.415/03-4), am 7.2.2003 (10.21 Uhr) ein entsprechender Antrag von „Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ (KOA 1.415/03-6).

Mit Schreiben vom 10.2.2003 wurde die Salzburger Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ersucht.

Mit Schreiben vom 14.2.2003 wurden die Antragsteller zur Behebung von Mängeln der Anträge nach § 13 Abs 3 AVG aufgefordert bzw um Ergänzung ihrer Angaben gemäß § 5 Abs 4 PrR-G ersucht. In der Folge langten am 21.2.2003 ergänzende Angaben zur Programmzubringung der Welle Salzburg GmbH (KOA 1.415/03-8) und am 28.2.2003 ein adaptiertes technisches Konzept von Radio Starlet ein (KOA 1.415-03-9).

Am 3.3.1002 langte die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung gemäß § 23 Abs 1 PrR-G vom 27.3.2003 ein, dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs 1 KommAustria-Gesetz in seiner Sitzung vom 7.3.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Am 11.3.2003 langte ein Schreiben des Bevollmächtigten von „Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ ein, mit dem der Antrag vom 7.3.2003 zurückgezogen wurde.

Das Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte und Fragen der Erweiterung von oder Verbesserung der Versorgung in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller wurde am 21.3.2003 fertiggestellt und am 25.3.2003 den Parteien gemeinsam mit den Stellungnahmen der Salzburger Landesregierung und des Rundfunkbeirates zugestellt (KOA 1.415/03-12).

Am 9.4.2003 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der die Parteien mit Schreiben vom 13.3.2003 geladen wurden. Die Parteien waren durch ihren Rechtsvertreter bzw. Geschäftsführer vertreten. Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls wurden den Parteien am 11.4.2003 bzw 23.4.2003 zugestellt. Radio Starlet hat am 25.4.2003 eine Einwendung wegen Unvollständigkeit des Protokolls erhoben, die jedoch weder als eine im Sinne des § 14 Abs 7 AVG gewertet werden konnte (da sie nicht die Übertragung der mittels Tonband aufgenommenen Niederschrift betraf), noch als eine Einwendung im Sinne des § 14 Abs 3 AVG (da in der Verhandlung auf die Wiedergabe des Tonbandes verzichtet wurde). Dies wurde den Parteien am 29.4.2003 mitgeteilt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volxmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00

und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Salzburg

Zielgruppe: Salzburger 35+

Musikformat: Hits, Schlager, Oldies und von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport. Programm: Salzburg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm : Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

Antenne Salzburg GmbH (Antenne Salzburg)

Das Programmkonzept der Antenne Salzburg GmbH beruht auf vier Grundsätzen: Information, Unterhaltung, Lebenshilfe, redaktionelle Meinungsäußerung.

Das musikalische Programm wird im AC-Format gesendet werden. Ein Schwerpunkt der Musikdarbietungen soll neben der aktuellen Popmusik die Unterhaltungsmusik der "50er bis 70er" Jahre sein. Es soll auch musikalische Spezialprogramme (Jazz, Musicals, Filmmusik usw.) geben. Antenne Salzburg sendet aber auch einen erheblichen Anteil an deutschsprachiger, insbesondere österreichischer Unterhaltungsmusik. Im woredaktionellen Bereich werden möglichst viele Menschen direkt an der Gestaltung von Sendungen beteiligt. Das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet wird in regelmäßigen Nachrichtensendungen und Kommentaren bzw. Magazinsendungen und Radiodiskussionen dargestellt. Das Programm ist als 24-Stunden-Vollprogramm ausgelegt.

Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH (Krone Hit Pinzgau/Pongau)

Die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH veranstaltet ein 24-Stunden Vollprogramm für den Raum Pinzgau/Pongau/Lungau. Der Schwerpunkt liegt auf einem lokalen Popmedium. Die Zielgruppe des Senders sind die 25- bis 50-Jährigen.

Es erfolgt eine Kooperation mit der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, deren Programm unter dem Namen „Krone Hit“ im AC-Format großflächig übernommen wird.

Nach dem Zulassungsbescheid werden stündliche Nachrichten mit ausführlichem Wetterbericht und Verkehrssituation, insbesondere über die Verkehrssituation der Tauernautobahn, gesendet. Die Einbindung von Kulturinitiativen ist Bestandteil des Programms.

Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,-- Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt 503.622,50 Euro, die von Herrn Michael Meister, dessen Vater Hans Meister, Herrn Klaus Backer und Herrn Christian Graf erbracht wurden. Jede Verfügung über Geschäftanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26. März 1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stamminterpreten) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ ist, zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 40 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 13 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH bewirbt sich mit dem gleichlautenden oder leicht modifizierten Konzept regelmäßig um Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk in nahezu allen ausgeschriebenen Versorgungsgebieten.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierte Werbetreibswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth; und derzeit als Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogrammes vergeben werden.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverser Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist; dies sowohl durch die Musikrichtung als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde (bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen) in identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Gebieten erfolgt dabei nicht. Die Antragstellung erfolgt jedoch ausdrücklich für jedes der beantragten Versorgungsgebiete gesondert und nicht in Form einer „Kettenlösung“ in dem Sinn, dass nur eine kombinierte Zuteilung mehrerer bzw aller Übertragungskapazitäten angestrebt wird.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt. Der vorgelegte Finanzplan stellt ein Gesamtkonzept für mehrere Übertragungskapazitäten, die jedoch in unabhängigen Verfahren zugeordnet werden, dar. In der mündlichen Verhandlung wurde dazu vorgebracht, dass die zusätzlichen Kosten für eine Nutzung der gegenständlichen Übertragungskapazität (zusätzlich zur bestehenden Zulassung in Spittal an der Drau) durch die zusätzlichen Einnahmen überkompensiert werden würden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde jedoch vorgebracht, dass die Realisierung dieses Konzepts bei der Zulassung in nur einzelnen Versorgungsgebieten möglicherweise nicht zur Gänze von Anfang an umgesetzt werden kann, sondern erst ab einer bestimmten technischen Gesamtreichweite aller Zulassungen der Antragstellerin. Betont werden jedenfalls Synergien, die durch die Zulassung zur Veranstaltung in mehreren Versorgungsgebieten erzielt werden können.

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes nach § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G. Nach dem Gutachten des Amtssachverständigen ist das vorgelegte technische Konzept – allenfalls nach Durchführung eines internationalen Koordinierungsverfahrens – fernmeldetechnisch realisierbar. Das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität technisch erreichbare Gebiet ist weiters völlig entkoppelt von dem Radio Starlet bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

WELLE SALZBURG GmbH

Die WELLE SALZBURG GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ für die Dauer von 10 Jahren ab 20.6.2001, die ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.6.2002, GZ 611.091/002-BKS/2002, in letzter Instanz erteilt wurde.

Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH sind Herr Mag. Stephan Prähauser zu 80% und die Zeitungs- Verlags- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. (FN 66870p) zu 20%.

Das beantragte und in der Zulassung genehmigte Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag die „Welle 1 Salzburg“ sich als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung positioniert und unter anderem regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich sendet, sowie umfassend über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im „Hot AC“-Format, mit einer Erweiterung in Richtung „current AC“ und „CHR“, mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10%.

Gemeinsam mit der Zulassung wurde die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage am Standort SALZBURG Gaisberg, Frequenz 106,2 MHz bewilligt. Die Welle Salzburg GmbH veranstaltet ihr Hörfunkprogramm unter dem Namen „Welle 1“ seit 1998 (bereits aufgrund vorangegangener Zulassungen).

Die Welle Salzburg GmbH beantragt die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zu ihrem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“. Ergänzend wird dazu im Antrag ausgeführt, dass damit „eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Sendeleistung“ erreicht werden kann.

Das Gutachten des Amtssachverständigen beurteilt das Verhältnis der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Welle Salzburg folgendermaßen:

„Man erkennt, dass ziemlich exakt beim Paß Lueg die technische Reichweite des Senders Gaisberg 106,2 MHz ein abruptes Ende erfährt. Der Sender St. Johann 107,5 MHz soll von der anderen Seite des Tennengebirges die Versorgung übernehmen.

Laut den Berechnungen gelingt dies aber nicht mit der empfohlenen Feldstärke von 54 dB μ V/m (in 10m Höhe), sondern allenfalls für den mobilen Empfang entlang der A10 und dort – bedingt durch das Gelände - auch nicht völlig lückenlos. Unter günstigen Bedingungen ist jedoch davon auszugehen, dass die Versorgungsgebiete zusammenhängen, zumindest für ein mobiles Versorgungsszenario. Es entsteht dabei keine Doppelversorgung.

Die Betrachtung für mobilen Empfang ist in diesem konkreten Fall deshalb angebracht, da die A10 in dem Bereich zwischen Paß Lueg und der Stadt St. Johann sehr stark befahren ist und sich im näheren Umkreis keine größeren Ortschaften befinden – von den Skigebieten einmal abgesehen. Daher sind die 54 dB μ V/m nicht zwingend anzuwenden.“

Die Erörterung des Gutachtens in der mündlichen Verhandlung hat weiters ergeben, dass eine einwandfreie Versorgung durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität bis zum Pass Lueg (an dem die Versorgung des bestehenden Versorgungsgebietes endet) nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann. Entlang der Tauernautobahn (A10) reicht die bisherige Versorgung bis zum Tunnelpaar Ofenauer und Hiefler Tunnel. In den Tunnels sei naturgemäß ohne weitere Maßnahmen keine Versorgung gegeben. Nach Verlassen der Tunnels wäre eine Versorgung durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität gegeben.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

In Ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G vom 27.2.2003 teilt die Salzburger Landesregierung mit, dass sie weiterhin keinen Anlass sieht, einem neuen Privatradiobetreiber eine Lizenz zu erteilen, da bereits mehrere Privatradios das regionale Versorgungsgebiet Land Salzburg abdecken. Das Land Salzburg spreche sich daher für eine Vergabe der Frequenz an die Welle Salzburg aus, da dieser bereits bestehende Sender seine Sendequalität damit verbessern könne.

Der Rundfunkbeirat, dem gem § 4 Abs 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat in seiner Sitzung vom 7.3.2003 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Rundfunkbeirat empfiehlt einstimmig die Zuordnung der Übertragungskapazität St. Johann im Pongau 107,5 MHz an die Welle Salzburg GmbH.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der

KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachgewiesen bzw ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

Die Feststellungen in funktechnischer Hinsicht ergeben sich aus dem zitierten Gutachten des Amtssachverständigen und seinen Ausführungen in mündlichen Verhandlung. Die Frage der Angrenzung der Versorgungsgebietes der WELLE SALZBURG GmbH an jenes der ausgeschriebenen Übertragungskapazität wurde in der mündlichen Verhandlung ausführlich thematisiert, im Übrigen blieb das Gutachten unwidersprochen.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Nach § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 zu erfolgen.

Gemäß § 12 Abs 6 PrR-G liegt ein begründeter Einspruch gemäß Abs 5 (gegen die gemäß § 12 Abs 4 bekanntgemachte beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) dann vor,

„wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte

- 1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder*
 - 2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder*
 - 3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes*
- herangezogen werden.“*

Gegen die ursprünglich von der WELLE SALZBURG GmbH gemäß § 12 Abs 3 beantragte Zuordnungen langte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Einspruch von Radio Starlet ein, in dem die Eignung der Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes behauptet wird. Begründend wird ausgeführt, dass im gegenständlichen Gebiet eine große Anzahl von näher angeführten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Hörfunkvollprogrammen bereits versorgen würden und ein weiterer Bedarf mit bereits vorhandenen Programmen und Programmgestaltungen nicht bestünde. Radio Starlet hingegen würde die Übertragungskapazität zur Verbreitung ihres völlig neuartigen Hörfunkprogrammes benötigen, welches einen echten Vielfaltsbeitrag darstellen würde.

Über Aufforderung durch die KommAustria präzisierte Radio Starlet ihr Vorbringen hinsichtlich der Eignung der Übertragungskapazität dahingehend, dass die Anzahl der im Versorgungsgebiet ansässigen Bevölkerung ausreichend sei und zudem intensiver Fremdenverkehr vorhanden sei. Untermuert wurde dies durch einzelne Bevölkerungs- und Nächtigungszahlen. Außerdem könnten Synergien mit der bestehenden Zulassung in Spittal an der Drau genutzt werden. Im Übrigen seien von der KommAustria in der Vergangenheit auch wesentlich kleinere Versorgungsgebiete ausgeschrieben worden.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Frage, ob eine Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden kann, grundsätzlich unabhängig

davon zu beurteilen ist, welches Programm der Einschreiter (im Falle einer Antragstellung nach einer möglichen Ausschreibung) planen würde. Vielmehr ist die abstrakte Eignung der Übertragungskapazität zur Schaffung eines Versorgungsgebietes zu prüfen. Das Privatradiogesetz definiert den Begriff „Versorgungsgebiet“ als den „in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene[n] geografische[n] Raum“ (§ 2 Z 3 PrR-G). Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich prinzipiell jede Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes eignet, da in diesem Fall die Bestimmung des § 12 Abs 6 Z 3 PrR-G praktisch inhaltsleer bliebe. Die Möglichkeit, eine Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets heranzuziehen, wird nur dann im Sinn des § 12 Abs 6 Z 3 PrR-G „in nachvollziehbarer Weise behauptet“ worden sein, wenn mit dieser Übertragungskapazität die Hörfunkversorgung in einem Gebiet gewährleistet werden kann, das – sowohl nach österreichischen als auch nach internationalen Vergleichsmaßstäben – eine gewisse Mindestgröße aufweist, um eine eigenständige, auf dieses Gebiet ausgerichtete Hörfunkveranstaltung zu ermöglichen. Dabei kommt es wesentlich auf die erreichte Wohnbevölkerung an, daneben kann es aber auch – worauf Radio Starlet zutreffend verwiesen hat – von Bedeutung sein, dass mit einer Übertragungskapazität ein Gebiet mit besonders hoher Anzahl an Gästenächtigungen erreicht wird. Im vorliegenden Fall, in dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität unter anderem St. Johann im Pongau und Bischofshofen (mit jeweils mehr als 10.000 Einwohnern) sowie die umliegenden Fremdenverkehrsgebiete erreicht werden können, ist es daher die Schaffung ein neuen Versorgungsgebiets nicht völlig ausgeschlossen, zumal bereits von der Privatrundfunkbehörde ähnlich kleinräumige Versorgungsgebiete – etwa „Außerfern“ – ausgeschrieben wurden.

Von der Frage, ob die Möglichkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes „in nachvollziehbarer Weise behauptet“ werden kann zu unterscheiden ist die Frage, ob (etwa aufgrund der Größe bzw technischen Reichweite) gemäß den Kriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G in weiterer Folge jedenfalls einer Zuordnung zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Vorrang einzuräumen ist. Die Klärung dieser Frage ist dem Mehrparteienverfahren vorbehalten, das nach Durchführung einer Ausschreibung stattfindet. Eine Ausschreibung bedeutet im Übrigen nicht, dass mittels der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ein neues Versorgungsgebiet geschaffen werden soll. Vielmehr werden gemäß § 13 PrR-G lediglich Übertragungskapazitäten (und nicht Versorgungsgebiete) ausgeschrieben, die in der Folge durchaus auch zur Erweiterung eines Versorgungsgebietes oder zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen sind.

Der Einspruch von Radio Starlet stellt sich somit als ein begründeter Einspruch im Sinne des § 12 Abs 5 und 6 PrR-G dar.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ am 6.12.2002 gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 7.2.2003 um 13 Uhr. Die Anträge der WELLE SALZBURG GmbH und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.
(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.
(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH liegen die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vor. Insbesondere überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Spittal an der Drau“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die WELLE SALZBURG GmbH hat eine Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung.

Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die WELLE SALZBURG GmbH den §§ 7 und 8 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Im Hinblick auf die mögliche Erweiterung des Versorgungsgebietes der WELLE SALZBURG GmbH durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ist jedoch jedenfalls zu überprüfen, ob auch danach noch die Bestimmungen des § 9 PrR-G eingehalten werden würden. Auch dies ist der Fall, da der WELLE SALZBURG GmbH und Herrn Mag. Stephan Prähauser (dem das Versorgungsgebiet der WELLE SALZBURG GmbH nach § 9 Abs 1 PrR-G zuzurechnen ist) keine weiteren Versorgungsgebiete zuzurechnen sind.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, *Verwaltungsverfahren* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde - bei all jenen Antragstellern, die die Erteilung einer Zulassung beantragt haben - vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Im Falle Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH besteht eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“).

Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebenen

Übertragungskapazitäten. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass der zitierte Bescheid des Bundeskommunikationssenates zwar bereits in Rechtskraft erwachsen ist, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine dagegen erhobene Beschwerde (bei bestehender aufschiebender Wirkung derselben) aber noch nicht ergangen ist, und die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten. Dies gilt insbesondere für die finanziellen Voraussetzungen. Vorgelegt wurde zwar nur ein Finanzplan für das Gesamtkonzept bei Erhalt aller derzeit ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten, es wurde jedoch vorgebracht, dass die zusätzlichen Einnahmen durch die Nutzung der Übertragungskapazität die (geringen) zusätzlichen Kosten übersteigen würden. Zu bedenken ist jedoch, dass die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Spittal an der Drau (Regionalradiobehörde vom 2.12.1997, 611.212/10-RRB/97) mit am 31.3.2008 abläuft, die halbe Zulassungsdauer also bereits verstrichen ist. Eine Neuzulassung in diesem Verfahren wäre jedoch auf 10 Jahre zu erteilen. Die Synergien mit dieser Zulassung können daher nur bedingt berücksichtigt werden.

Die WELLE SALZBURG GmbH hat eine Zuordnung der Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erfüllt daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Die WELLE SALZBURG GmbH hat eine Zuordnung der Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16, bzw die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Zur Erweiterung des Versorgungsgebietes

Die WELLE SALZBURG GmbH hat eine Zuordnung der Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet beantragt. Eine solche Zuordnung kann, wie sich aus § 10 Abs 1 PrR-G ergibt, lediglich zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet oder zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes erfolgen.

Wie sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen ergibt, kommt eine Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ nicht in Betracht, da das von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet nicht im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.6.2002, GZ. 611.091/002-BKS/2002, liegt.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen und den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ergibt sich, dass bei Zuordnung der Übertragungskapazität an das Versorgungsgebiet der WELLE SALZBURG GmbH eine durchgehende Versorgung in der von der Internationalen Fernmeldeunion empfohlenen Mindestfeldstärke zwar nicht erreicht werden kann. Im konkreten Fall ist jedoch zu beachten, dass das unzureichend versorgte Grenzgebiet dünn bis gar nicht besiedeltes alpines Gelände darstellt. Eine technisch aufwändige Vollversorgung dieses Bereiches kann daher nicht verlangt werden. Es reicht jedoch zur Annahme der Erweiterung es Versorgungsgebietes ausreichen, dass eine Versorgung auf der Hauptverkehrsstrecke (hier der A10 Tauernautobahn) in einer für Mobilversorgung ausreichenden Feldstärke besteht, wobei eine Unterbrechung der Versorgung in Straßentunnels schon aus physikalischen Gründen hingenommen werden muss. Im Übrigen ist es dem Rundfunkveranstalter jederzeit möglich, nach fernmelderechtlicher Genehmigung mittels Tunnelfunkanlagen eine durchgehende Versorgung herzustellen.

Eine Zuordnung der Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ an die WELLE SALZBURG GmbH würde daher zu einer Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ führen.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 B-VG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der

Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung spricht sich für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ an die WELLE SALZBURG GmbH aus. Begründet wird dies damit, dass so ein bestehender Sender seine Sendequalität verbessern könne, während die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes als nicht erstrebenswert erachtet wird.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG

ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Im gegenständlichen Verfahren hat der Rundfunkbeirat eine Stellungnahme zugunsten der Zuordnung der Übertragungskapazität an die WELLE SALZBURG GmbH angegeben.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Doppel- und Mehrfachversorgungen sind dabei nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 10 Abs 2 PrR-G).

Im vorliegenden Fall beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, während der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH im Ergebnis auf die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg (106,2 MHz)“ gerichtet ist.

Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung von Versorgungsgebieten

Stehen – wie hier - Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz mit Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 2. Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde habe aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie habe dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so sei weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen.

Bei der gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G nach dem Wortlaut dieser Bestimmung, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, keine Anwendung. Allerdings kann auch bei der Anwendung dieser Auswahlgrundsätze ein Blick auf § 6 PrR-G nicht unterbleiben, da der jeweilige konkrete Gehalt der teilweise übereinstimmenden Grundsätze nur im Rahmen einer Gesamtschau der beiden Bestimmungen hinreichend ermittelt werden kann (vgl auch VfGH 25. 9. 2002, B 110, 112 u 113/02). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu. Zudem ist soll nach § 2 Abs 2 Z 2 KommAustria-Gesetz (BGBl. I Nr. 32/2001) durch die Tätigkeit der KommAustria unter anderem das Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt erreicht werden. Daher sind auch bei einer Auswahlentscheidung nach § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G die Kriterien des § 6 PrR-G heranzuziehen, in denen das Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt in besonderer Weise zum Ausdruck kommen.

Ein allfällig neugeschaffenes Versorgungsgebiet „St. Johann im Pongau“ wäre ein im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten, die für die Verbreitung von lokalem Hörfunk bestehen, kleines Versorgungsgebiet. Mit der Finanzierbarkeit des Radiobetriebs durch ein entsprechend hohes, im Versorgungsgebiet erzielbares Werbeaufkommen kann daher nicht gerechnet werden. Davon gehen beide Antragsteller aus, da auch die Radio Starlet Programm und Webegesellschaft mbH den zusätzlichen Einnahmen lediglich die *zusätzlichen* Ausgaben (zur Hörfunkveranstaltung in Spittal an der Drau) gegenüberstellt.

Besonders bedeutsam ist daher in diesem Zusammenhang das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G. Dieses war schon in § 2c Abs 2 RRG enthalten. Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (RV 499 BlgNR XX. GP) sehen die Beurteilung der Kriteriums der Wirtschaftlichkeit nicht etwa als

„Prognoseentscheidung hinsichtlich der Art der Finanzierung oder der Plausibilität eines Finanzierungskonzeptes durch einen potentiellen Veranstalter [. . .]; *„vielmehr soll bei der Planung abstrakt beurteilt werden, welcher – insbesondere technische – Einsatz notwendig wäre, um eine Hörfunkveranstaltung im vorgesehenen Verbreitungsgebiet zu verwirklichen. Zu ermitteln ist daher nicht eine allfällige kommerzielle Einträglichkeit einer geplanten Veranstaltung, sondern inwieweit der erforderliche Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum erreichten Ziel – nämlich eine auf längere Zeit ausgerichtete Hörfunkveranstaltung durchführen zu können – steht.“* Davon abweichend betont jedoch das PrR-G das Kriterium der wirtschaftlichen Einträglichkeit durchaus stärker (RV 401 BlgNR XXI. GP).

Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten im Versorgungsgebiet „St. Johann im Pongau“ ist die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes daher nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der WELLE SALZBURG GmbH vorzuziehen, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, wie sie es auch schon für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ getan hat, die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einem Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern. Ein Bezug zum Versorgungsgebiet soll durch mögliche lokale Sendungen erreicht werden, genauere Planungen seien diesbezüglich jedoch noch nicht erfolgt. Primär und größtenteils ist jedoch eine Übernahme des Programms, das für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ veranstaltet wird geplant.

Dieses Konzept stellt sich zwar zunächst so dar, als wäre dies – etwa in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht - einer (echten) Erweiterung des Versorgungsgebietes ähnlich. Zu bedenken ist jedoch, dass – wie bereits zu den finanziellen Voraussetzungen ausgeführt - die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Spittal an der Drau (Regionalradiobehörde vom 2.12.1997, 611.212/10-RRB/97) mit 31.3.2008 abläuft, die halbe Zulassungsdauer also bereits verstrichen ist. Eine Neuzulassung in diesem Verfahren wäre jedoch auf 10 Jahre zu erteilen. Die Prognoseentscheidungen der Behörde im Zuge einer Auswahl müssen sich jedoch auf die gesamte Zulassungsdauer erstrecken (vgl etwa § 5 Abs 3 PrR-G), sodass die vorgebrachten Synergien nur bedingt berücksichtigt werden können.

Angesichts der eingangs angestellten Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit konnte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH kein nachvollziehbares wirtschaftliches Konzept, das eine einigermaßen wirtschaftlich stabile und dauerhafte Programmgestaltung im Rahmen eines neu zu schaffenden Versorgungsgebietes „St. Johann im Pongau“ erwarten lässt, vorlegen. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten im Versorgungsgebiet „St. Johann im Pongau“ ist ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept, das die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes anstelle der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der WELLE SALZBURG GmbH nahe legen würde, von der Radio Starlet nicht vorgelegt worden.

Die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist auch unter Bedachtnahme auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge nicht geboten. So liegt das neu versorgte Gebiet, so wie das bisherige Versorgungsgebiet der WELLE SALZBURG GmbH

im Bundesland Salzburg; die Salzburger Landesregierung, die aufgrund geographischen Nähe zum Versorgungsgebiet insbesondere zur Beurteilung derartiger regionaler Umstände berufen ist, spricht sich ebenfalls für die Erweiterung und gegen die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes aus.

Schließlich bleibt zu prüfen, ob durch die Neuschaffung des Versorgungsgebiets ein deutlich höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt entstehen könnte, der eine Neuschaffung entgegen den oben angestellten Erwägungen zu Wirtschaftlichkeit und den Zusammenhängen rechtfertigen würde. Hierbei ist festzuhalten, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zwar (zumindest nach Zuteilung größerer Versorgungsgebiete) die Ausstrahlung eines neuartigen Spartenprogramms plant, jedoch ist auch ein dem von der WELLE SALZBURG GmbH veranstalteten jugendorientierten CHR-Format entsprechendes Vollprogramm im durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet noch nicht vertreten.

Aus § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G, der aus oben genannten Gründen auch bei der Auswahl nach § 10 Abs 1 Z 4 zu berücksichtigen ist, ergibt sich, dass im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten sein muss. Daraus folgt, dass Spartenprogramme einem Vollprogramm erst bei ausreichender Versorgung durch andere Vollprogramme vorgezogen werden können. Im Versorgungsgebiet werden derzeit lediglich zwei private Hörfunkprogramme verbreitet, nämlich jenes der Antenne Salzburg GmbH und jenes der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH. Es kann daher noch nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Vollprogrammen gesprochen werden, die die Zulassung eines Spartenprogrammes rechtfertigen würde. Durch die lokale Verankerung der WELLE SALZBURG GmbH und ihres Hauptgesellschafters in der Region ist zudem ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten.

Die Erweiterung des Versorgungsgebietes der WELLE SALZBURG GmbH ist daher unter Abwägung der Grundsätze der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet, der Bevölkerungsdichte und damit zusammenhängend der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorzuziehen.

Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der Stellungnahme des Rundfunkbeirats und der Salzburger Landesregierung.

Befristung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Programmattung, –schema und –dauer

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine Genehmigung der Programmattung, des Programmschemas und der Programmdauer nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.6.2002, GZ. 611.091/002-BKS/2002.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 Hz“ wurde das Versorgungsgebiet erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet mit Bezug auf beide der WELLE SALZBURG GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten neu festzulegen.

Befristung und Auflage auf Grund des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 78 Abs. 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der WELLE SALZBURG GmbH vom 5.6.2002 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag der WELLE SALZBURG GmbH gemäß § 12 Abs 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurde gegen diesen Antrag Einspruch seitens der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erhoben, und die von der WELLE SALZBURG GmbH beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von der WELLE SALZBURG GmbH erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der WELLE SALZBURG GmbH vom 5.6.2002 diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 6.12.2002.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 20. Mai 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.415/03-15

1	Name der Funkstelle	S JOHANN PONG 2																																																																																																																																		
2	Standort	Sternlehen																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Welle Salzburg GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Welle 1																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E12 18		47N19 12	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1010																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-50,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> <td>21,7</td> <td>20,0</td> <td>17,5</td> <td>15,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>10,0</td> <td>9,0</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>11,0</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,0</td> <td>9,0</td> <td>13,0</td> <td>14,0</td> <td>16,0</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,8</td> <td>22,2</td> <td>22,7</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> <td>22,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,6</td> <td>22,7</td> <td>22,7</td> <td>22,3</td> <td>22,4</td> <td>22,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	23,0	22,7	21,7	20,0	17,5	15,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	14,0	10,0	9,0	10,0	10,0	11,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	13,0	13,0	13,0	11,0	10,0	10,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	10,0	9,0	13,0	14,0	16,0	18,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	20,8	22,2	22,7	23,0	22,7	22,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	22,6	22,7	22,7	22,3	22,4	22,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	23,0	22,7	21,7	20,0	17,5	15,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	14,0	10,0	9,0	10,0	10,0	11,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	13,0	13,0	13,0	11,0	10,0	10,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	10,0	9,0	13,0	14,0	16,0	18,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	20,8	22,2	22,7	23,0	22,7	22,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	22,6	22,7	22,7	22,3	22,4	22,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	BE FM 250E																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	8 hex	51 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			